

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene

A. Allgemeiner Teil

Die vorgeschlagenen Änderungen am Petitionsortsgesetz dienen der Modernisierung, Vereinfachung und Transparenz der Petitionsverfahren innerhalb der Stadtverordnetenversammlung. Ziel ist es, die Zugänglichkeit für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, die Effizienz der Bearbeitung zu steigern sowie klare und rechtssichere Regelungen für die verschiedenen Verfahrensabschnitte zu schaffen. Durch die Anpassungen sollen die Rechte der Petentinnen und Petenten gestärkt und gleichzeitig die Verfahrensabläufe transparenter gestaltet werden. Die Änderungen gewährleisten eine zeitgemäße Handhabung der Petitionen im kommunalen Kontext.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im Einzelnen.

Zu Nr. 1: Form der Petition (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Aus organisatorischen Gründen ist eine Änderung der formellen Zuständigkeit im Rahmen des Petitionsortsgesetzes erforderlich.

Zu Nr. 2: Absehen von der sachlichen Prüfung und Verweisung (§ 4)

Die Kriterien, unter denen auf eine sachliche Prüfung verzichtet werden kann, werden präzisiert. Dies dient der Effizienzsteigerung und dem Schutz der Würde aller Beteiligten.

Petitionen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Petitionsausschusses liegen, werden in der Regel künftig direkt an die entsprechenden Stellen weitergeleitet, um eine schnellere Bearbeitung zu gewährleisten. Die Vorschriften der DSGVO werden weiterhin berücksichtigt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3: Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen (§ 5 Absatz 1 und 3)

Die Information der Petentin oder des Petenten übernimmt das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4: Rechte des Petitionsausschusses (§ 6 Absatz 7)

Die Streichung von Satz 5 dient der Straffung des Verfahrens.

Zu Nr. 5: Öffentliche Petitionen (§ 8)

Die Änderungen bei den Nummern 8 bis 13 sowie die Streichung der Absätze 4 und 7 sollen die Verfahrensabläufe klarer und nachvollziehbarer machen. Insbesondere wird geregelt, wann Petitionen nicht mehr veröffentlicht werden und es wird eine Löschregelung am Ende einer Wahlperiode eingeführt. Etwaige Veröffentlichungsverpflichtungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bleiben unberührt.

Zu Nr. 6 bis 9: Beratung von Petitionsangelegenheiten, Beschlussempfehlung, Beschlüsse in Petitionsangelegenheiten, Unterrichtung der Petentin oder des Petenten (§§ 9, 10, 11, 12)

Die Regelungen dienen der Präzisierung des Verfahrens.

Zu Nr. 10: Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.